

Verordnung über das Wildheusammeln

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern
(1000),
beschliesst:

Artikel 1 **Geltungsbereich**

Das Wildheusammeln ist auf Korporationsallmend Ursern gestattet, wo keine Weidenutzung erfolgt oder diese abgeschlossen ist.

Artikel 2 **Nutzungsberechtigung**

¹Das Wildheusammeln ist allen Talbürgern gestattet, die in Ursern Wohnsitz haben.

²Niedergelassene sind zum Wildheusammeln ebenfalls berechtigt, sofern sie Alpbewirtschafter sind.

³Auf Gesuch hin kann der Engere Rat Ausnahmen für Nichttalbürger bewilligen.

⁴Die Mähnutzung im Sinne von Pflegearbeiten um Gebäude in Dorfnähe und entlang von Wegen bedarf einer Bewilligung durch den Engeren Rat.

Artikel 3 **Nutzungsart**

¹Die Nutzungsart ist frei.

²Es dürfen dadurch keine ökologischen Schäden entstehen.

